



Anleitung für Wahlen und Abstimmungen

der Gemeinde Seewen SO

Seewen, 20. April 2021

Rücksprache und Freigabe durch die Staatskanzlei des Kanton Solothurn am 20. April 2021
Kenntnisnahme durch den Gemeinderat am 20. April 2021



1.	Stimmregister	3
2.	Abstimmungsmaterial	3
3.	Vorbereitung und verschiedene Bestimmungen	3
4.	Auszählung / Ermittlung des Ergebnisses	4
5.	Protokollierung	5
6.	Veröffentlichung	6
7.	Erwahrung (nicht Aufgabe des Wahlbüros)	6
8.	Rückschub des Materials	6
9.	Besondere Feststellungen	6
10.	Strafbestimmungen	6
11.	Prozess	7



Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in dieser Gemeindeordnung verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Grundsätzliches

Das Wahlbüro führt unter Aufsicht des Oberamtes und in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei die Wahlen und Abstimmungen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Erlassen sowie dieser Anleitung und dem dazugehörigen Prozess durch.

1. Stimmregister

Die Stimmberechtigten sind in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse.

Nach Abschluss des Stimmregisters dürfen nur noch stimmberechtigte Zuzüger eingetragen werden.

Vor jeder Abstimmung und Wahl ist im Register die Anzahl der Stimmberechtigten festzuhalten.

Das Stimmregister erhält der Präsident des Wahlbüros als Kontrollmittel. Der Versand der Wahl- und Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten sowie die Abgabe des Stimmrechtsausweises wird auf dem Stimmregister vermerkt.

2. Abstimmungsmaterial

Wer sein Stimmmaterial nicht rechtzeitig erhalten hat oder sonst vermisst, teilt dies bis zum Büroschluss am Freitagabend vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag der Gemeindekanzlei mit. Der Stimmberechtigte erhält dann einen Stimmrechtsausweis, der als Doppel zu kennzeichnen ist, sowie das übrige Stimmmaterial.

Der Ersatz von Stimm-Couverts erfolgt nur durch die Gemeindekanzlei und unter Abgabe des alten/beschädigten Stimm-Couverts.

Im Stimmregister ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

3. Vorbereitung und verschiedene Bestimmungen

Wahlbüromitglieder, welche selber als Kandidierende an einer Wahl beteiligt sind oder ihre Ehegatten, ihre Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, dürfen nicht an der Resultatermittlung derselben mitwirken (§117 Abs. 1 GG).

Während der Zeit der Stimmabgabe darf das Wahl- und Abstimmungslokal und deren Zugänge für keine anderen Zwecke benutzt werden.

Der Präsident des Wahlbüros bestimmt, wie viele Urnen im Wahl- und Abstimmlokal aufzustellen sind. Die Urnen können durch Aufkleben oder Aufhängen der betreffenden Wahl- oder Stimmzettel kenntlich gemacht werden.

Die mit dem Urnendienst beauftragten Mitglieder des Wahlbüros überwachen die Stimmabgabe und sorgen für die Geheimhaltung sowie für Ruhe und Ordnung im Wahl- und Abstimmlokal und seinen Zugängen.



Wenn nötig, hat das Wahlbüro die Stimmenden über das Verfahren bei der Stimmabgabe zu informieren. Während der ganzen Dauer der Urnenöffnung müssen mindestens 3 Mitglieder im Wahl- und Abstimmungslokal anwesend sein.

Bei der vorzeitigen Stimmabgabe wird der Urnendienst durch den Präsidenten des Wahlbüros und seinen Stellvertreter ausgeübt.

Die Urnen und der Wahlbriefkasten müssen während den Abstimmungstagen verschlossen und plombiert (versiegelt) sein.

Die Wahlbüromitglieder dürfen im Wahl- und Abstimmlokal nicht vom Inhalt der Wahl- und Stimmzettel Kenntnis nehmen.

Den Wahlbüromitgliedern ist es untersagt, Wahl- oder Stimmzettel für Dritte im Wahl- und Abstimmlokal auszufüllen.

Beim Versuch unbefugter Stimmabgabe oder bei anderen strafbaren Handlungen ist die betreffende Person zu identifizieren, nötigenfalls zurückzuhalten das Oberamt und die Staatskanzlei zu informieren und der Polizei zu übergeben. Der Sachverhalt ist im Urnenrapport festzuhalten.

Es wird empfohlen, die einzelnen Arbeitsschritte personell getrennt ausführen zu lassen und den einzelnen Wahlbüromitgliedern konkrete Aufgaben im Prozess zuzuteilen.

- Entgegennahme der brieflichen Stimmrecht-Couverts durch die Verantwortlichen frühestens ab Samstag, 18:00 Uhr.
- Öffnen der Stimmrecht-Couverts in Anwesenheit von mindestens 3 Wahlbüromitgliedern
- Prüfung der eigenhändigen Unterschriften auf den Stimmrechtsausweisen. Fehlt die eigenhändige Unterschrift des Stimmberechtigten: Umschlag wie auch alle darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel als UNGÜLTIG kennzeichnen und als ungültige Stimmen bei der Auszählung berücksichtigen.
- Trennung der Stimmrecht-Couverts und gesonderte Aufschichtung der ungeöffneten Umschläge mit den Stimm- und Aufbewahrung in nur für Wahlbüromitglieder zugänglichen Räumlichkeiten.
- Öffnen der Umschläge und Prüfung, ob für jede Abstimmung oder Wahl nur je ein Zettel vorhanden ist. Bei Vorliegen mehrerer Zettel für eine Wahl oder Abstimmung: Einen Zettel als UNGÜLTIG kennzeichnen und als ungültige Stimme für die Auszählung berücksichtigen, die übrigen Zettel entsorgen.
- Einwurf der nicht sortierten brieflichen Stimmzettel in eine Urne bis zur Auszählung / Ermittlung des Ergebnisses am Wahlsonntag.

4. Auszählung / Ermittlung des Ergebnisses

Finden gleichzeitig eidgenössische, kantonale, Gemeinde- und andere Wahlen oder Abstimmungen statt, sind die Ergebnisse in dieser Reihenfolge zu ermitteln.

Die Ausmittlung der so priorisierten Vorlagen erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

- (1) Zählen der Stimmrechtsausweise
- (2) Stempelkontrolle auf Stimm- und Wahlzetteln
- (3) Zählen der Stimm- und Wahlzettel
- (4) Ausscheiden der Ja- und Nein-Stimmen bzw. Ausmittlung der Wahlergebnisse
- (5) Protokollierung der Ergebnisse
- (6) Meldung an das Oberamt und die Staatskanzlei



Über die Gültigkeit von Wahl- und Stimmzetteln entscheiden die mitwirkenden Mitglieder des Wahlbüros mit dem Präsidenten des Wahlbüros.

Es dürfen nicht mehr Stimm- oder Wahlzettel als Stimmrechtsausweise vorhanden sein.

Der Präsident des Wahlbüros leitet die Auszählung.

Die bei der Gemeinde eingelangten Stimm-Couverts sind bis zum Beginn der Behandlung der brieflich abgegebenen Stimmen ungeöffnet und an einem gesicherten Ort aufzubewahren.

Ein Mitglied oder eine Gruppe des Wahlbüros entfernt die Stimmrechtsausweise aus den Stimm-Couverts und prüft, ob sie die eigenhändigen Unterschriften enthalten. Die gültigen Stimmrechtsausweise werden zu den an der Urne abgegebenen Stimmrechtsausweisen gelegt.

Die Stimm-Couverts werden einem weiteren Mitglied oder einer anderen Gruppe des Wahlbüros übergeben. Dieses öffnet sie, stempelt die darin enthaltenen Wahl- und Stimmzettel ab und legt sie zu den an der Urne abgegebenen Stimmzetteln.

- Öffnen des Wahllokals am Sonntag für mindestens eine Stunde; Schliessung spätestens um 11:00 Uhr
- Die briefliche Stimmabgabe ist bis Samstag um 18:00 Uhr möglich. Folglich muss der Wahlbriefkasten am Samstag um 18:00 Uhr geleert werden, um zwischen rechtzeitig und zu spät eingegangenen Stimm- und Wahlzetteln unterscheiden zu können. Zu spät eingegangene briefliche Stimmabgaben sind ungültig; sie werden als ungültig gezählt und protokolliert. Die verspätet eingegangenen Rücksendekuverts sind aufzubewahren, bis allfällige Beschwerden rechtskräftig erledigt sind. Nachher sind sie ungeöffnet zu vernichten.
- Öffnen der Urne frühestens am Abstimmungs- oder Wahltag
- Sortierung der Stimm- und Wahlzettel nach LEER, UNGÜLTIG oder GÜLTIG
- Ermittlung der brieflich und der an der Urne eingegangenen Stimmen: leere und ungültige Stimmzettel und Stimmen fallen bei der Ermittlung der Ergebnisse ausser Betracht. Ihre Anzahl ist jedoch im Protokoll unter LEER und UNGÜLTIG festzuhalten.

Bei umfangreichen Wahlen oder Abstimmungen kann mit der Ermittlung der Ergebnisse gemäss der Anordnung durch den Präsidenten des Wahlbüros schon vor der Urnenöffnungszeit begonnen werden.

5. Protokollierung

Das Protokoll ist im Doppel nach den Vorgaben der Staatskanzlei zu erstellen.

Die Ablieferung oder Aufbewahrung der Protokolle erfolgt ebenfalls nach den Vorgaben der Staatskanzlei.

Eidgenössische und kantonale Abstimmungen

Je 1 Original an das Oberamt und je 1 Kopie an die Gemeindeschreiberei

Eidgenössische und kantonale Wahlen

Oberamt

Gemeindeabstimmungen und –wahlen

An die Gemeindeschreiberei



Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sind die separaten Weisungen der Staatskanzlei zu beachten.

6. Veröffentlichung

Veröffentlichung der Ergebnisse mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit in geeigneter Weise durch das Wahlbüro (in der Regel im Anschlagkasten) oder auf der Homepage sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und auf der Gemeinde-News-App durch die Gemeindeverwaltung

7. Erhaltung (nicht Aufgabe des Wahlbüros)

Erhaltung des definitiven Ergebnisses nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist durch die zuständige Erhaltungsinstanz durch den Gemeindepräsidenten.

8. Rückschub des Materials

Stimmrechtsausweise, Stimm- und Wahlzettel

Bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen

Versiegelt an das Oberamt

Stimmrechtsausweise, Stimm- und Wahlzettel

Bei Gemeindeabstimmungen und –wahlen

Die leeren, die als ungültig erklärten sowie die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt und bei der Gemeindekanzlei an einem sicheren Ort aufbewahrt.

Vernichtung

Bei Gemeindeabstimmungen und –wahlen

Sämtliche Dokumente (Wahlzettel, Stimmrechtsausweise) werden durch die Gemeindekanzlei, vorbehaltlich allfälliger Einsprachen, nach Ablauf der Beschwerdefrist vernichtet. Die Vernichtung der Unterlagen ist zu protokollieren.

9. Besondere Feststellungen

Beobachtungen und Störversuche von Stimmberechtigten oder Aussenstehenden oder andere besondere Vorkommnisse sind vom Wahlbüro in einem Protokoll festzuhalten.

10. Strafbestimmungen

Nach Art. 282bis sowie Art. 283 des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird mit Haft oder Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert, oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt oder sich durch unrechtmässiges Vorgehen Kenntnis davon verschafft, wie einzelne Berechtigte stimmen oder wählen. Mitarbeitende von Kanton und Gemeinden sowie Mitglieder von Gemeindebehörden und von Stimmausschüssen, die vorsätzlich Amtspflichten verletzen oder fahrlässig ihre Amtspflichten schwer verletzen, werden gemäss Gesetz über die politischen Rechte mit Busse bestraft.



11. Prozess



